

Erste Beschlußempfehlung und erster Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/4839 –**

**und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/5359 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

A. Problem

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 sieht u. a. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor, die der Umsetzung von EU-Recht in deutsches Recht dienen sollen. Dabei geht es insbesondere um das Reihengeschäft und die Zulassung des Fiskalvertreters. Um der deutschen Wirtschaft ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf diese Rechtsänderungen zur Verfügung zu stellen, soll dieser Teil des Gesetzentwurfs vorab verabschiedet werden.

B. Lösung

„Abkopplung“ des umsatzsteuerlichen Teils des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 durch Vorabverabschiedung des Entwurfs eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997. Über die im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehenen umsatzsteuerlichen Regelungen hinaus schlägt der Ausschuß vor allem folgende Maßnahmen vor:

- Bei Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation Verlegung des umsatzsteuerlichen Orts der Leistung vom Sitz des leistenden Unternehmers an den Sitz des Leistungsempfängers bzw. an den Ort, an dem die Leistung genutzt wird,
- Befreiung der Umsätze aus der sog. Drittmittelforschung der staatlichen Hochschulen von der Umsatzsteuer,
- Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,

- Vereinfachung des Verfahrens bei der Festsetzung der Wohnungsbauprämie.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Ein Antrag der Fraktion der SPD, den Lohnsteuerhilfevereinen beim sog. Realsplitting die Beratungsbefugnis nicht nur in bezug auf den Unterhaltsverpflichteten, sondern auch in bezug auf den Unterhaltsberechtigten einzuräumen, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer, die sich jedoch mangels statistischer Daten nicht quantifizieren lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Finanzausschuß verabschiedeten Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 – Drucksachen 13/4839 und 13/5359 – in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. diesem den Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997)“ zu geben und
3. den übrigen Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele
Vorsitzender

Gisela Frick
Berichterstatterin

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Friedrich Merz
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Christine Scheel
Berichterstatterin

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997)

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 1 Nr. 1 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der nachfolgende Satz 2 aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 a werden die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8 a“ durch die Worte „nach den Absätzen 6 bis 8“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten beginnt. Befördern ist jede Fortbewegung eines Gegenstandes. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten ausführen oder besorgen läßt. Die Versendung beginnt mit der Übergabe des Gegenstandes an den Beauftragten. Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und gelangt dieser Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer, ist die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes nur einer der Lieferungen zuzuordnen. Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen, es sei denn, er weist nach, daß er den Gegenstand als Lieferer befördert oder versendet hat.“
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet, wird die Liefe-

rung dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 5 gilt folgendes:

1. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes beginnt.
 2. Lieferungen, die der Beförderungs- oder Versendungslieferung folgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes endet.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
- „(8) Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung aus dem Drittlandsgebiet in das Inland, gilt der Ort der Lieferung dieses Gegenstandes als im Inland gelegen, wenn der Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist.“
- f) Absatz 8 a wird aufgehoben.
3. § 3 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer, gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Leistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Das gilt nicht, wenn der Gegenstand im Anschluß an die Leistung in dem Mitgliedstaat verbleibt, in dem der leistende Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig geworden ist.“
 - b) In Absatz 4 werden am Ende der Nummer 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation.“
4. § 3 d Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat

erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist oder nach § 25 b Abs. 3 als besteuert gilt, sofern der erste Abnehmer seiner Erklärungspflicht nach § 18 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 nachgekommen ist.“

4a. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21a eingefügt:

„21 a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug;“.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Gegenstände, die von einem Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a) verwendet werden; der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“

6. In § 13 Abs. 2 werden nach Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. des § 25 b Abs. 2 der letzte Abnehmer.“

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 abgerechnet, ist auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des letzten Abnehmers hinzuweisen. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerbeweis in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1) findet keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird in Rechnungen über Lieferungen im Sinne des § 6 a oder des § 25 b Abs. 2 oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 b und des § 2 a.“

8. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 auszugehen, soweit für sie die Steuer in dem Besteuerungszeitraum entstanden und die Steuerschuldnerschaft gegeben ist.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 a Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Vorankmeldungen (Abs. 1 und 2) und eine Steuererklärung (Abs. 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 oder § 25 b Abs. 2 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a).“

b) In Absatz 10 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen folgendes mitzuteilen:

a) bei neuen motorbetriebenen Landfahrzeugen die erstmalige Ausgabe von Fahrzeugbriefen oder die erstmalige Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen. Gleichzeitig sind die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen oder, wenn dieses noch nicht zugeteilt worden ist, die Nummer des Fahrzeugbriefs zu übermitteln;

b) bei neuen Luftfahrzeugen die erstmalige Registrierung dieser Luftfahrzeuge. Gleichzeitig sind die in Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten und das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Ausgabe eines Fahrzeugbriefs im Inland oder bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für zulassungsfreie Fahrzeuge im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zur Übermittlung an die Finanzbehörden zu machen:

aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),

bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,

cc) den Tag der Lieferung,

dd) den Tag der ersten Inbetriebnahme,

- ee) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,
- ff) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller, den Fahrzeugtyp und die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,
- gg) den Verwendungszweck.

Der Antragsteller ist zu den Angaben nach den Doppelbuchstaben aa und bb auch dann verpflichtet, wenn er nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 und § 1 b Abs. 1 genannten Personen gehört oder wenn Zweifel daran bestehen, ob die Eigenschaften als neues Fahrzeug im Sinne des § 1 b Abs. 3 Nr. 1 vorliegen. Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugbrief oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen den Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (§ 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein oder bei zulassungsfreien Fahrzeugen den Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens (§ 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) einzuziehen und das amtliche Kennzeichen zu entstemeln. Anstelle der Einziehung des Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens bei zulassungsfreien Fahrzeugen kann auch der Vermerk über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens für ungültig erklärt werden. Die Zulassungsbehörde trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 3 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

10. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch, wenn er Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 ausgeführt hat.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden.“

- b) In Absatz 4 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2

a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines jeden letzten Abnehmers, die diesem in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist,

b) für jeden letzten Abnehmer die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten Lieferungen und

c) einen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts.“

- c) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

11. § 18 b wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen und seiner Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 gesondert zu erklären.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Angaben für Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Lieferungen ausgeführt worden sind.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die nach § 14 Abs. 3 und § 25 b Abs. 2 geschuldete Steuer.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„Gesamtumsatz ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abzüglich folgender Umsätze:“.

- 13. Nach § 22 werden die folgenden neuen §§ 22 a bis 22 e eingefügt:

„§ 22 a

Fiskalvertretung

(1) Ein Unternehmer, der weder im Inland noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat und im Inland ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt und

keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, kann sich im Inland durch einen Fiskalvertreter vertreten lassen.

(2) Zur Fiskalvertretung sind die in den §§ 3 und 4 Nr. 9 Buchstabe c des Steuerberatungsgesetzes genannten Personen befugt.

(3) Der Fiskalvertreter bedarf der Vollmacht des im Ausland ansässigen Unternehmers.

§ 22 b

Rechte und Pflichten des Fiskalvertreters

(1) Der Fiskalvertreter hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Unternehmers nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte wie der Vertretene.

(2) Der Fiskalvertreter hat unter der ihm nach § 22 d Abs. 1 erteilten Steuernummer eine Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) abzugeben, in der er die Besteuerungsgrundlagen für jeden von ihm vertretenen Unternehmer zusammenfaßt. Dies gilt für die Zusammenfassende Meldung entsprechend.

(3) Der Fiskalvertreter hat die Aufzeichnungen im Sinne des § 22 für jeden von ihm vertretenen Unternehmer gesondert zu führen. Die Aufzeichnungen müssen Namen und Anschrift der von ihm vertretenen Unternehmer enthalten.

§ 22 c

Ausstellung von Rechnungen im Falle der Fiskalvertretung

Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Hinweis auf die Fiskalvertretung,
2. den Namen und die Anschrift des Fiskalvertreters,
3. die dem Fiskalvertreter nach § 22 d Abs. 1 erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 22 d

Steuernummer und zuständiges Finanzamt

(1) Der Fiskalvertreter erhält für seine Tätigkeit eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a, unter der er für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmen auftritt.

(2) Der Fiskalvertreter wird bei dem Finanzamt geführt, das für seine Umsatzbesteuerung zuständig ist.

§ 22 e

Untersagung der Fiskalvertretung

(1) Die zuständige Finanzbehörde kann die Fiskalvertretung der in § 22 a Abs. 2 mit Ausnahme der in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten Person untersagen, wenn der Fiskalvertreter wiederholt gegen die ihm auferlegten Pflichten nach § 22 b verstößt oder ordnungswidrig im Sinne des § 26 a handelt.

(2) Für den vorläufigen Rechtsschutz gegen die Untersagung gelten § 361 Abs. 4 der Abgabenordnung und § 69 Abs. 5 der Finanzgerichtsordnung.“

14. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

(1) Ein inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn

1. drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
2. die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt sind,
3. der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
4. der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn der letzte Abnehmer eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt und die in dem Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfaßt ist, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird die Steuer für die Lieferung an den letzten Abnehmer von diesem geschuldet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Lieferung ist ein inneregemeinschaftlicher Erwerb vorausgegangen;
2. der erste Abnehmer ist in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung endet, nicht ansässig. Er verwendet gegenüber dem ersten Lieferer und dem letzten Abnehmer dieselbe Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist als dem, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt oder endet;
3. der erste Abnehmer erteilt dem letzten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14 a Abs. 1 a und 2, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist, und
4. der letzte Abnehmer verwendet eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung oder Versendung endet.

(3) Im Fall des Absatzes 2 gilt der inneregemeinschaftliche Erwerb des ersten Abnehmers als besteuert.

(4) Für die Berechnung der nach Absatz 2 geschuldeten Steuer gilt die Gegenleistung als Entgelt.

(5) Der letzte Abnehmer ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 berechtigt, die nach Absatz 2 geschuldete Steuer als Vorsteuer abzuziehen.

(6) § 22 gilt mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen zu ersehen sein müssen

1. beim ersten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, das vereinbarte Entgelt für die Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie der Name und die Anschrift des letzten Abnehmers;
2. beim letzten Abnehmer, der eine inländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet:
 - a) die Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Lieferung im Sinne des Absatzes 2 sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge,
 - b) der Name und die Anschrift des ersten Abnehmers.

Beim ersten Abnehmer, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet, entfallen die Aufzeichnungspflichten nach § 22, wenn die Beförderung oder Versendung im Inland endet.“

15. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen.
 - b) Die Nummern 20, 25 und 27 werden gestrichen.
 - c) In Nummer 38 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Tabakpflanzen“.
 - d) In Nummer 48 werden die Buchstaben c und d gestrichen.
 - e) Nummer 50 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 1996 (BGBl. I S. 789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

 1. eine sonstige Leistung, die in § 3 a Abs. 4 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist,
 2. eine sonstige Leistung, die in § 3 a Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes bezeichnet ist, oder
 3. die Vermietung von Beförderungsmitteln,

ist diese Leistung abweichend von § 3 a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird.“

2. § 38 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechend ist als Dienstreise ein Vorstellungsbuchbesuch eines Stellenbewerbers anzusehen.“
3. § 41 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. § 41 a Abs. 2 wird aufgehoben.
5. § 50 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 42 Abs. 2 und 3 gilt Satz 1 für die vorangegangenen Lieferungen entsprechend.“
6. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (§ 15 des Gesetzes) an im Ausland ansässige Unternehmer (§ 51 Abs. 3 Satz 1) ist abweichend von den §§ 16 und 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes nach den §§ 60 und 61 durchzuführen, wenn der Unternehmer im Vergütungszeitraum

 1. im Inland keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes oder nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 4 Nr. 3 des Gesetzes ausgeführt hat,
 2. nur Umsätze ausgeführt hat, die dem Abzugsverfahren (§§ 51 bis 56) oder der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 und § 18 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen haben, oder
 3. im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne des § 25 b Abs. 2 des Gesetzes ausgeführt hat.“

Artikel 3

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I 1250), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) die in den Buchstaben a und b genannten Unternehmen, soweit sie
- für Unternehmer im Sinne des § 22 a des Umsatzsteuergesetzes Hilfe in Steuersachen nach § 22 b des Umsatzsteuergesetzes leisten und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, nicht Kleinunternehmer im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes und nicht von der Fiskalvertretung nach § 22 e des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossen sind,“.

Artikel 4

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1992 (BGBl. I S. 1405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Geset-

zes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WoPG 1992)“ durch den Klammerzusatz „(WoPG 1996)“ ersetzt.
2. § 4 wird durch die folgenden §§ 4, 4a, 4b ersetzt:

„§ 4

Prämienverfahren allgemein

(1) Der Anspruch auf Prämie entsteht mit Ablauf des Sparjahrs. Sparjahr ist das Kalenderjahr, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

(2) Die Prämie ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Sparjahr (Absatz 1) folgt, bei dem Unternehmen zu beantragen, an das die prämienebegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind. Der Antragsteller hat zu erklären, für welche Aufwendungen er die Prämie beansprucht, wenn bei mehreren Verträgen die Summe der Aufwendungen den Höchstbetrag (§ 3 Abs. 2) überschreitet; Ehegatten (§ 3 Abs. 3) haben dies einheitlich zu erklären. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Unternehmen unverzüglich eine Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Prämienanspruchs führen.

(3) Überschreiten bei mehreren Verträgen die insgesamt ermittelten oder festgesetzten Prämien die für das Sparjahr höchstens zulässige Prämie (§ 3), ist die Summe der Prämien hierauf zu begrenzen. Dabei ist die Prämie vorrangig für Aufwendungen auf Verträge mit dem jeweils älteren Vertragsdatum zu belassen. Insoweit ist eine abweichende Erklärung des Prämienberechtigten oder seines Ehegatten unbeachtlich.

(4) Ein Rückforderungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs geltend gemacht worden ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Prämienberechtigte die Prämie verwendet hat (§ 5).

(5) Das Unternehmen darf die im Prämienverfahren bekanntgewordenen Verhältnisse der Beteiligten nur für das Verfahren verwerten. Es darf sie ohne Zustimmung der Beteiligten nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

§ 4 a

Prämienverfahren im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1

(1) Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat die Bausparkasse auf Grund des Antrags zu ermitteln, ob und in welcher Höhe ein Prämienanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung besteht. Dabei hat sie alle Verträge mit dem Prämienberechtigten und seinem Ehegatten (§ 3 Abs. 3) zu berücksichtigen. Die Bausparkasse hat dem Antragsteller das Ermittlungsergebnis spätestens im nächsten Kontoauszug mitzuteilen.

(2) Die Bausparkasse hat die im Kalendermonat ermittelten Prämien (Absatz 1 Satz 1) im folgenden

Kalendermonat in einem Betrag zur Auszahlung anzumelden. Sind die Aufwendungen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 geschlossenen Vertrags geleistet worden, darf die Prämie nicht vor Ablauf des Kalendermonats angemeldet werden, in dem

- a) der Bausparvertrag zugeteilt,
- b) die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannte Frist überschritten oder
- c) unschädlich im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 verfügt worden ist.

Die Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Wohnungsbauprämien-Anmeldung) bei dem für die Besteuerung der Bausparkasse nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt (§ 20 der Abgabenordnung) abzugeben. Hierbei hat die Bausparkasse zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Auszahlung des angemeldeten Prämienbetrags vorliegen. Die Wohnungsbauprämien-Anmeldung gilt als Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung. Das Finanzamt veranlaßt die Auszahlung an die Bausparkasse zugunsten der Prämienberechtigten durch die zuständige Bundeskasse. Die Bausparkasse hat die erhaltenen Prämien unverzüglich dem Prämienberechtigten gutzuschreiben oder auszuzahlen.

(3) Die Bausparkasse hat die für die Überprüfung des Prämienanspruchs erforderlichen Daten innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Antragsfrist für das Sparjahr (§ 4 Abs. 2 Satz 1) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern an die Zentralstelle der Länder zu übermitteln. Besteht der Prämienanspruch nicht oder in anderer Höhe, so teilt die Zentralstelle dies der Bausparkasse durch einen Datensatz mit.

(4) Erkennt die Bausparkasse oder wird ihr mitgeteilt, daß der Prämienanspruch ganz oder teilweise nicht besteht oder weggefallen ist, so hat sie das bisherige Ermittlungsergebnis aufzuheben oder zu ändern; zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Prämien hat sie zurückzufordern. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Bei fortbestehendem Vertragsverhältnis kann sie das Konto belasten. Die Bausparkasse hat geleistete Rückforderungsbeträge in der Wohnungsbauprämien-Anmeldung des nachfolgenden Monats abzusetzen. Kann die Bausparkasse zu Unrecht gutgeschriebene oder ausgezahlte Prämien nicht belasten oder kommt der Prämienempfänger ihrer Zahlungsaufforderung nicht nach, so hat sie hierüber unverzüglich das für die Besteuerung nach dem Einkommen des Prämienberechtigten zuständige Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt nach § 19 der Abgabenordnung) zu unterrichten. In diesen Fällen erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Rückforderungsbescheid.

(5) Eine Festsetzung der Prämie erfolgt nur auf besonderen Antrag des Prämienberechtigten. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des Ermittlungsergebnisses der

Bausparkasse vom Antragsteller unter Angabe seines Wohnsitzfinanzamts an die Bausparkasse zu richten. Die Bausparkasse leitet den Antrag diesem Finanzamt zur Entscheidung zu. Dem Antrag hat sie eine Stellungnahme und die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Das Finanzamt teilt seine Entscheidung auch der Bausparkasse mit.

(6) Die Bausparkasse haftet als Gesamtschuldner neben dem Prämienempfänger für die Prämie, die wegen ihrer Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht einbehalten oder nicht zurückgefordert wird. Die Bausparkasse haftet nicht, wenn sie ohne Verschulden darüber irrte, daß die Prämie zu zahlen war. Für die Inanspruchnahme der Bausparkasse ist das in Absatz 2 Satz 3 bestimmte Finanzamt zuständig. Für die Inanspruchnahme des Prämienempfängers ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig.

(7) Das nach Absatz 2 Satz 3 zuständige Finanzamt hat auf Anfrage der Bausparkasse Auskunft über die Anwendung dieses Gesetzes zu geben.

(8) Das nach Absatz 2 Satz 3 zuständige Finanzamt kann bei der Bausparkasse ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erfüllt hat. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Die Unterlagen über das Prämienverfahren sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.

(9) Die Bausparkasse erhält vom Bund oder den Ländern keinen Ersatz für die ihr aus dem Prämienverfahren entstehenden Kosten.

§ 4 b

Prämienverfahren in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

(1) Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 hat das Unternehmen den Antrag an das Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten weiterzuleiten.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, veranlaßt das Finanzamt die Auszahlung der Prämie an das Unternehmen zugunsten des Prämienberechtigten durch die zuständige Bundeskasse. Einen Bescheid über die Festsetzung der Prämie erteilt das Finanzamt nur auf besonderen Antrag des Prämienberechtigten. Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Prämie nicht vorliegen oder die Prämie aus anderen Gründen ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist, so hat das Finanzamt die Prämienfestsetzung aufzuheben oder zu ändern und die Prämie, soweit sie zu Unrecht gezahlt worden ist, zurückzufordern. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämiengünstigen Aufwendungen durch das Unternehmen noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind."

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder Institut“ durch die Worte „in den Fällen des § 4b“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 4 werden die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „und der Hinzurechnungen“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Worte „eine Festsetzung“ durch die Worte „die Ermittlung, Festsetzung“ ersetzt sowie die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „und der Hinzurechnungen“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 werden das Wort „Festsetzung“ durch die Worte „Ermittlung, Festsetzung“ und das Wort „Bescheinigungs-“ durch die Worte „Aufbewahrungs-, Bescheinigungs-“ ersetzt sowie die Worte „oder Instituts“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder

a) den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und den in § 4 a Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebenen Vordruck und

b) die in § 4 a Abs. 3 vorgeschriebenen Datensätze und Datenträger

zu bestimmen.“

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist ab 1. Januar 1997 anzuwenden. Bei Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist die Prämie für Sparjahre vor 1996 nach § 4 in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) festzusetzen.“

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (BGBl. I S. 1446), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WoPDV 1992)“ durch den Klammerzusatz „(WoPDV 1996)“ ersetzt.

2. § 1 wird gestrichen.

3. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bausparkasse hat Aufzeichnungen zu führen über

1. den Namen und die Anschrift des Bausparers sowie des Abtretenden und des Abtretungsempfängers der Ansprüche aus einem Bau-sparvertrag,

2. die Vertragsnummer und das Vertragsdatum des Bausparvertrags,
 3. die prämiengünstigen Aufwendungen je Sparjahr,
 4. die ermittelte oder festgesetzte Prämie je Sparjahr,
 5. die ausgezahlte Prämie je Sparjahr,
 6. den Anlaß der Anmeldung in den Fällen des § 4 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes,
 7. den nach § 4 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes mitgeteilten Prämienanspruch,
 8. das Finanzamt, das im Falle des § 4 a Abs. 5 des Gesetzes festgesetzt hat."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Belege und“ durch die Worte „Der Antrag auf Wohnungsbauprämie und die“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Bausparkasse kann die Unterlagen durch Bildträger oder andere Speichermedien ersetzen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Bausparkasse hat dem Finanzamt auf Anforderung den Inhalt der Aufzeichnungen mitzuteilen und die für die Festsetzung der Prämie erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Prämien sind“ die Worte „an die Bausparkasse oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 a wird gestrichen.
5. In § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 11 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Institut oder“, „Institute oder“, „Institute und“ und „Instituts oder“ gestrichen.
6. § 19 wird wie folgt gefaßt:
- „ § 19
- Änderung des zu versteuernden Einkommens
- (1) Wird im Besteuerungsverfahren die Entscheidung über die Höhe des zu versteuernden

Einkommens nachträglich in der Weise geändert, daß dadurch

1. die Einkommensgrenze (§ 2 a des Gesetzes) unterschritten wird, so kann der Prämienberechtigte die Prämie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Änderung erstmalig oder erneut beantragen;
 2. die Einkommensgrenze überschritten wird, so ist die Prämie neu zu ermitteln oder festzusetzen; ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern.
- (2) Besteht oder entsteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen,
1. kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und liegen dennoch die Voraussetzungen für den Prämienanspruch vor, so kann der Prämienberechtigte die Prämie innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids über die Arbeitnehmer-Sparzulage erstmalig oder erneut beantragen;
 2. nachträglich ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und entfällt damit der Prämienanspruch, so ist die Prämie neu zu ermitteln oder festzusetzen; ausgezahlte Prämien sind zurückzufordern.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung und die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 bis 3 und Artikel 6 treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Detlev von Larcher, Friedrich Merz, Dr. Uwe-Jens Rössel und Christine Scheel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eines Jahressteuergesetzes 1997 – Drucksache 13/4839 – wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung dem Sportausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Haushaltsausschuß, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie dem Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde der Gesetzentwurf auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 – Drucksache 13/5359 – wurde in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 1996 an dieselben Ausschüsse überwiesen wie der Fraktionsentwurf.

Nachdem der für beide Gesetzesvorlagen federführende Finanzausschuß übereingekommen war, den umsatzsteuerlichen Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 von dieser Gesetzesvorlage abzutrennen, ist der vorliegende Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 im Kern den beim Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 mitberatenden Ausschüssen sowie dem Ausschuß für Post und Telekommunikation übermittelt worden, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu der neuen Gesetzesvorlage zu geben. Folgende Ausschüsse haben zum Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 ein Mitberatungsvotum abgegeben: Am 25. September 1996 der Haushaltsausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat am 9. Oktober 1996 eine gutachtliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage ausdrücklich verzichtet. Die übrigen beim Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 mitberatenden Ausschüsse haben sich zu dem Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes

1997 nicht geäußert. Der Finanzausschuß hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 bisher am 12. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September sowie am 9. Oktober 1996 beraten. Am 26. und 27. Juni 1996 hat er eine öffentliche Anhörung zu dieser Vorlage durchgeführt. In den Sitzungen am 18. und 19. September 1996 sowie am 9. Oktober 1996 lag ihm der auf der Basis des umsatzsteuerlichen Teils des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 formulierte Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 vor.

2. Inhalt des Entwurfs eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997

Der umsatzsteuerliche Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 sieht eine Reihe von Rechtsänderungen vor, die der Umsetzung von EG-Recht in deutsches Recht dienen soll. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt auf einer Neukonzeption der steuerlichen Behandlung des Reihengeschäfts einschließlich einer vereinfachten Umsatzsteuerregelung für das Dreiecksgeschäft und auf der Zulassung des Fiskalvertreters. Diese Regelungsvorschläge sind in den Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 eingegangen. Darüber hinaus sieht der Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 insbesondere folgende, vom Ausschuß eingefügte Maßnahmen vor:

- Änderung des umsatzsteuerlichen Orts der Leistung bei Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation insofern, als Leistungsort nicht mehr der Sitz des leistenden Unternehmens, sondern der Ort sein soll, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat bzw. an dem die Leistung genutzt wird
- Befreiung der Umsätze aus der sog. Drittmittelforschung der staatlichen Hochschulen von der Umsatzsteuer
- Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Vereinfachung des Verfahrens bei der Festsetzung der Wohnungsbauprämie.

3. Anhörung

Bei der vom Finanzausschuß am 26. und 27. Juni 1996 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 hatten die dazu eingeladenen Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen die Möglichkeit, auch zu den umsatzsteuerlichen Teilen der Vorlage Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse**a) Haushaltsausschuß**

Der Haushaltsausschuß hat einvernehmlich empfohlen, den Artikeln 16 bis 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 zuzustimmen.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, die Artikel 16 bis 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 in der Fassung der ihm übermittelten Formulierungshilfen anzunehmen.

c) Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des umsatzsteuerlichen Teils des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 empfohlen.

d) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen und rechtsförmlichen Bedenken gegen die Artikel 16 bis 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 erhoben.

e) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, einer Stimme der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS empfohlen, dem ihm übermittelten neuen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entschliebung zuzustimmen. Diese wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung einer Stimme der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P.
im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997,
Umsatzsteuer, Streichung der Steuerermäßigung
für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet den Finanzausschuß, die Umsetzung der Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni

1996 (ABl. EG 1996 Nr. L 170 S. 34) auf die Streichung des ermäßigten Steuersatzes für folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse zu beschränken:

- rohe Bettfedern und Daunen (Nummer 5 Buchstabe b der Anlage des UStG),
- Bienenwachs, roh (Nummer 27 der Anlage des UStG),
- Wolle, roh, nicht bearbeitet (Nummer 50 der Anlage des UStG).

Hinsichtlich der übrigen in der Formulierungshilfe des BMF genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse*) hält der Ausschuß zunächst eine eingehende Prüfung der Bundesregierung für erforderlich, ob nicht über die in der Änderungsrichtlinie verwendeten Begriffe (z. B. „sonstige Erzeugnisse des Pflanzenbaus“) der ermäßigte Steuersatz auch weiterhin gerechtfertigt ist.

f) Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat einstimmig den folgenden interfraktionellen Antrag beschlossen:

Antrag

der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P., SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages zum Jahressteuergesetz (JStG), 1997, Drucksache 13/4839

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung spricht sich nachdrücklich dafür aus, im Artikel 16 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.“

Begründung

Die Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen wurde bislang nicht besteuert. Mit der Einfügung soll die bisherige Steuerpraxis abgesichert werden. Dies ist notwendig, da die Finanzminister des Bundes und der Länder nunmehr zu der Auf-

*) – Hopfen (Blütenzapfen) sowie Hopfenmehl (Nr. 20 der Anlage des UStG),
– bestimmte Korbweiden, Schilfe und Binsen (Nr. 25 der Anlage des UStG),
– Tabakblätter sowie Abfälle von Tabakpflanzen und Tabakblättern (Nr. 38 der Anlage des UStG),
– Rohholz sowie bestimmte Holzpfähle und Pflöcke aus Holz (Nr. 48 Buchstabe c und d der Anlage des UStG).

fassung gelangt sind, daß die Auftragsforschung nach geltendem Recht der Umsatzsteuer unterworfen werden müßte. Um dies zu vermeiden, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/5359, S. 129, Nr. 25) die Einführung einer Steuerbefreiung in das Umsatzsteuergesetz vorgeschlagen.

Die gesamte Forschungstätigkeit der Hochschulen wird durch die Auftragsforschung befruchtet. Für eine wirksame und sinnvolle Erfüllung des Forschungsauftrages der Hochschulen ist es unverzichtbar, daß die gefundenen Ergebnisse der Allgemeinheit zugute kommen. Dies geschieht vielfach im Rahmen der Auftragsforschung. Mit einer Umsatzbesteuerung würde der Transfer der Forschungsergebnisse erheblich behindert.

Die Auftragsforschung ist in den staatlichen Hochschulen mit der aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanzierten Forschung verzahnt und vernetzt. Dadurch wäre es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen einschließlich der Vorsteuern den steuerpflichtigen und den nicht steuerbaren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung vermeidet diese schwierigen Abgrenzungsfragen.

Die im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehene Änderung der Abgabenordnung zugunsten gemeinnütziger Forschungseinrichtungen löst dieses Problem nicht, da sie allein die Höhe des Umsatzsteuersatzes (7 % statt 15 %) betrifft.

Die Einführung einer Besteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen hätte nach übereinstimmender Auffassung aller Fachleute keinerlei positive Auswirkungen auf die Höhe der Steuereinnahmen oder das Wettbewerbsverhältnis von staatlichen Hochschulen zu privaten Forschungseinrichtungen. Es entstünde vielmehr ausschließlich zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei den betroffenen Hochschulen und den zuständigen Finanzämtern. Ein solcher Aufwand muß jedoch im Sinne der Zielsetzung, den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland zu sichern und die staatliche Verwaltung schlanker und effizienter zu gestalten, gerade vermieden werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 13/5359, S. 145) Bedenken gegen eine Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung geäußert. Sie verweist dabei auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, in der diese eine Steuerbefreiung für mit der 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie nicht vereinbar hält. Die Kommission begründet dies damit, daß eine Nichtbesteuerung zu Wettbewerbsvorteilen der staatlichen Hochschulen gegenüber privaten Forschungseinrichtungen führen könne. Dies trifft jedoch nicht zu.

Wettbewerbsverzerrungen zwischen Hochschulen und privaten Wettbewerbern sind ausgeschlossen, da die Industrie, der Hauptauftraggeber, vorsteuerabzugsberechtigt ist, so daß sie durch eine

an den Auftragnehmer zu zahlende Umsatzsteuer auf keinen Fall belastet wird. Die Nichtbesteuerung der staatlichen Hochschulen führt aber auch bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern nicht zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Forschungseinrichtungen; bei Einführung einer Besteuerung würden die Hochschulen, die regelmäßig über Vorsteuerüberhänge verfügen, selbst vorsteuerabzugsberechtigt.

g) Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den vom Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung angenommenen Antrag und dessen Begründung einstimmig beschlossen (vgl. Buchstabe f).

h) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme der vorgesehenen Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung empfohlen.

i) Ausschuß für Post und Telekommunikation

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat sich zu dem Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 gutachtlich geäußert. Er hat einvernehmlich bei Enthaltung der Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS und Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die vorgeschlagene Änderung des Leistungsorts bei Telekommunikationsleistungen anzunehmen.

5. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat den von ihm empfohlenen Entwurf eines Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes 1997 einstimmig angenommen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

– Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die vom Finanzausschuß einstimmig beschlossene Neukonzeption der umsatzsteuerlichen Behandlung des Reihengeschäfts. Ein Reihengeschäft liegt nach § 3 Abs. 2 UStG vor, wenn mehrere Unternehmer untereinander Lieferungen über denselben Gegenstand ausführen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer transportiert wird.

Die vorgesehenen Rechtsänderungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an die in den übrigen Mitgliedstaaten der EU in diesem Bereich geltende Rechtslage. Es geht dabei darum, daß im innergemeinschaftlichen Handel derzeit eine besondere deutsche Regelung existiert, die im Ergebnis eine Besteuerung „nach dem Rechnungs-

lauf“ vorschreibt. Dies bedeutet, daß der erste Unternehmer in der Kette in seinem Mitgliedstaat eine innergemeinschaftliche Lieferung an den zweiten Unternehmer ausführt, der zweite Unternehmer in seinem Mitgliedstaat eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an den dritten Unternehmer etc. Der letzte Abnehmer in der Kette, der die Ware tatsächlich erhält, hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb in dem Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Warenbewegung endet.

Diese mit dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vom 25. August 1992 eingeführte Regelung kann insbesondere bei deutschen Unternehmern zu Schwierigkeiten bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung und zu doppelten umsatzsteuerlichen Erfassungen des betreffenden Geschäfts führen. Die deutsche Wirtschaft hat daher, auch in der vom Finanzausschuß durchgeführten Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997, um eine Übernahme der in den anderen EU-Staaten geltenden umsatzsteuerlichen Regeln für das Reihengeschäft gebeten. Diesem Anliegen soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, wie schon im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehen, entsprochen werden. Dies gilt auch für das Dreiecksgeschäft, eine Sonderform des Reihengeschäfts.

Nach der vom Ausschuß vorgeschlagenen Neuregelung folgt die Besteuerung künftig im Ergebnis der tatsächlichen Warenbewegung. Danach führt der erste Unternehmer in der Kette in dem Mitgliedstaat, in dem die Warenbewegung beginnt, eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung aus. Für die übrigen Lieferungen verlagert sich der Lieferort in den Mitgliedstaat, in dem die Warenbewegung endet. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhebung der bisherigen Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 8a UStG,
- Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte in deutsches Recht,
- Anpassung der bisherigen Regelungen zum Lieferort an die Auslegung der entsprechenden Vorschriften der 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie durch die EU-Kommission.

Mit der Neuregelung soll eine weitgehend gleichmäßige umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften in den EU-Mitgliedstaaten erreicht werden. Sie soll den Belangen der betroffenen Unternehmer bis zu einer endgültigen Gemeinschaftsregelung gerecht werden. Eine Aufkommensverschiebung ist mit der vorgeschlagenen Rechtsänderung nicht verbunden, da die Reihengeschäfte im unternehmerischen Bereich stattfinden.

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die von ihm vorgeschlagene Neuregelung komplizierter ist als die geltende Regelung. Er ist jedoch der Auffassung, daß dies in Kauf genommen werden muß, um Erschwernisse für die deutsche Wirtschaft und doppelte umsatzsteuerliche Erfassungen in diesem

Bereich zu beseitigen. Klar ist sich der Ausschuß auch darüber, daß die Neukonzeption im Widerspruch zu der deutschen Forderung nach schnellstmöglicher Einführung des Ursprungslandprinzips steht. Da aber derzeit nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt das Ursprungslandprinzip in der EU verwirklicht werden kann, hält der Ausschuß die Neuregelung bis zur Realisierung dieses Prinzips für unvermeidbar. Er fordert die Bundesregierung erneut auf, sich bei der EU nachhaltig für eine Verwirklichung des Ursprungslandprinzips zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzusetzen.

- Einstimmig übernommen aus dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 hat der Ausschuß auch den Vorschlag, das Institut des umsatzsteuerlichen Fiskalvertreters einzuführen. Klargestellt hat der Ausschuß, daß sich die Befugnis des Fiskalvertreters zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen nur auf die in § 22b UStG bezeichneten Rechte und Pflichten erstreckt.
- Einstimmig ergänzt hat der Ausschuß die im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehenen umsatzsteuerlichen Regelungen um den Vorschlag, bei Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation den Ort der Leistung vom Sitz des leistenden Unternehmers zum Sitz des Leistungsempfängers bzw. zum Ort der Nutzung der Leistung zu verlegen. Der Ausschuß hält diese Maßnahme für dringend erforderlich, weil das geltende Recht Anreize bietet, den immer bedeutender werdenden deutschen Markt von Telekommunikationsleistungen von solchen Staaten aus zu bedienen, in denen diese Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies birgt die Risiken von Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland und beträchtlicher Steuerausfälle in sich.

Es handelt sich um ein weltweites Problem, das andere Staaten ebenfalls in den Griff zu bekommen versuchen. Auch die EU-Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß sofortiges Handeln in diesem Bereich erforderlich sei. Eine entsprechende Änderung der 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie ist von allen EU-Mitgliedstaaten beantragt worden. Die vom Ausschuß empfohlene Rechtsänderung soll im Vorgriff auf diese Richtlinienänderung erfolgen. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die Erfassung von Telekommunikationsleistungen insbesondere bei privaten Nutzern in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen kann. Die vorgeschlagene Rechtsänderung ist jedoch überhaupt erst die Voraussetzung dafür, daß konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung dieser Leistungen ergriffen werden können. Dabei soll der im Telekommunikationsgesetz verwendete Begriff der Telekommunikationsleistung zugrunde gelegt werden.

- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß – aus Sicht der Fraktion der SPD auf deren Anregung – mit dem interfraktionellen Antrag des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, die Umsätze aus der sog. Drittmittelforschung (Auftragsforschung) der staatlichen Hochschulen von

der Umsatzsteuer zu befreien. Die Koalitionsfraktionen teilen die Auffassung, der Anstoß zur Diskussion dieses Anliegens im Ausschuß sei von der Fraktion der SPD ausgegangen, jedoch nicht. Grundlage der Beratung dieses Themas war nach ihrer Ansicht der genannte Beschluß des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung. Die Annahme dieses Antrags hat auch der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einstimmig empfohlen. Diesen Antrag hat auch die Fraktion der SPD im Finanzausschuß gestellt. Die Fraktion der SPD hatte den Finanzausschuß gebeten, zu dieser Problematik einen Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz zu hören. Der Finanzausschuß ist dieser Bitte gefolgt und hat am 9. Oktober 1996 den Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz, Dr. Josef Lange, gehört.

Der Finanzausschuß hat sich der Argumentation der beiden genannten Ausschüsse und der Fraktion der SPD für diese Umsatzsteuerbefreiung, die sich aus der o. a. Stellungnahme des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung ergibt, angeschlossen. Er hat diesen Antrag gleichfalls interfraktionell eingebracht und seine Annahme einstimmig empfohlen.

Die Bundesregierung hat im Ausschuß Bedenken gegen diese Regelung vorgetragen. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie dieser Befreiung entgegenstehe, so wie es die EU-Kommission mit Schreiben vom 24. März 1995 mitgeteilt habe. Der Ausschuß hat diese Bedenken diskutiert. Im Hinblick auf die uneinheitliche steuerrechtliche Situation in den übrigen Mitgliedstaaten hält er diese Maßnahme jedoch für vertretbar. Dabei stützt er sich auch darauf, daß die EU-Kommission das Ergebnis einer von ihr angekündigten Prüfung der Rechtslage in zwei anderen Mitgliedstaaten bisher nicht mitgeteilt hat.

- Einstimmig empfiehlt der Finanzausschuß die Aufhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Diese Maßnahme ist durch die Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 bedingt. Dem Mitberatungsvotum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der insbesondere eine Begrenzung dieser Umsatzsteuerbefreiung auf lediglich einige der in Frage kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse vorgeschlagen hat, ist er nicht gefolgt.
- Im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 noch nicht enthalten waren die vom Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlenen Änderungen des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung. Bei diesen Rechtsänderungen geht es um folgendes:

Mit der Verdoppelung der Einkommensgrenzen ab dem Prämienjahr (Sparjahr) 1996 ist mit einer

erheblichen Steigerung der zu bearbeitenden Wohnungsbauprämienanträge zu rechnen. Schon zum bisherigen Verfahren haben die für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie zuständigen Länder und die Bausparkassen eine Vereinfachung des Verfahrens, insbesondere dessen automatisierungsgerechte Ausgestaltung, gefordert. Die zu erwartende Antragszunahme macht dieses unumgänglich und dringend. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich bei den prämiengünstigen Aufwendungen um Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Daher ist nach dem Vorschlag des Ausschusses ab dem Sparjahr 1996 hierfür ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen, während es bei den übrigen prämiengünstigen Aufwendungen bei dem bisherigen Verfahren bleiben soll.

In dem neuen Verfahren soll regelmäßig auf eine Festsetzung der einzelnen Prämien durch die Finanzämter verzichtet werden, weil nach den Erfahrungen mit dem bisherigen Verfahren den Anträgen auf Wohnungsbauprämie in der Regel zu entsprechen ist. Nur in einer geringen Zahl von Fällen liegen die Voraussetzungen für den Prämienanspruch nicht vor. Die Bausparkassen haben auch bisher schon vorgeprüft, ob ein Prämienanspruch besteht. Eine Festsetzung durch die Finanzverwaltung gegenüber dem Bausparer erscheint daher im Regelfall nicht erforderlich; der Bausparer hat regelmäßig auch kein Interesse an einer förmlichen Festsetzung. Sein Rechtsschutz wird durch das neue Verfahren nicht verkürzt. Auf gesonderten Antrag kann er – wie bisher – stets die Festsetzung der Prämie durch das Finanzamt verlangen.

Das neue Verfahren sieht vor, daß die Bausparkassen eigenverantwortlich und abschließend die Voraussetzungen für den Prämienanspruch ermitteln. Anstelle der bisherigen personellen Prüfung vor der Festsetzung der Prämie durch das Finanzamt ist ein nachträgliches automatisiertes Prüfverfahren vorgesehen. Die nach Ermittlung der Bausparkasse auszahlenden Wohnungsbauprämien fordert die Bausparkasse in der neuen Wohnungsbauprämien-Anmeldung bei ihrem (Sitz-)Finanzamt an. Dieses Finanzamt erhält die Möglichkeit, bei der Bausparkasse zu prüfen, ob sie das Gesetz zutreffend vollzogen hat. Das Verfahren lehnt sich an das Lohnsteuerverfahren an.

Bei der Vorbereitung der Gesetzesänderung durch die Bundesregierung wurden die obersten Finanzbehörden der Länder und die Spitzenverbände der Bausparkassen beteiligt. Sie haben dem Vorschlag zugestimmt.

- Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Beratungsbezugnis der Lohnsteuerhilfevereine beim sog. Realsplitting vom Unterhaltsverpflichteten auf den Unterhaltsberechtigten auszudehnen, ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Begründet hat die Fraktion der SPD diesen Antrag, den sie bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 gestellt hatte, damit, daß ehemalige Ehepartner

bei der Steuerberatung in bezug auf das begrenzte Realsplitting nicht ungleich behandelt werden sollten. Die Unterhaltsempfänger, häufig alleinerziehende Frauen, seien in vielen Fällen auf die steuerliche Beratung der im Vergleich zu Steuerberatern kostengünstigeren Lohnsteuerhilfvereine angewiesen. Die Fraktion der SPD hat betont, daß sich die von ihr beantragte Erweiterung der Beratungsbefugnis nicht auf alle sonstigen Einkünfte, sondern nur auf die Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG beziehe. Unterhaltsleistungen im Rahmen des begrenzten Realsplittings seien auf der Seite des Unterhaltsempfängers auch nach der Trennung der Ehegatten letztlich Arbeitnehmereinkünfte. Es entspreche der Lebenspraxis, die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine auf der Leistungs- und Empfängerseite gleichermaßen gelten zu lassen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich dieser Argumentation angeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen haben dagegen die Ansicht vertreten, daß die Beratungsbefugnis der Lohnsteuerhilfvereine vom Gesetzgeber aus guten Gründen an enge Voraussetzungen geknüpft worden sei. Sie sei an die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gebunden. Die Rückwirkung einer Ausdehnung der Beratungstätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine auf das Berufsbild der steuerberatenden Berufe, an deren Qualifikation hohe Anforderungen zu stellen seien, müsse beachtet werden. Die Beratungskompetenz der steuerberatenden Berufe dürfe nicht im Wege einer „Salamitaktik“ ausgehöhlt werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu den Buchstaben a und b

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der sprachlichen Klarstellung entsprechend der Eingabe der Spitzenverbände. Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie dient der sprachlichen Klarstellung hinsichtlich des Ortes der Lieferung. Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Buchstabe e

Die Änderung stellt klar, daß sich der Lieferort – entsprechend Artikel 8 Abs. 2 der 6. EG-Richtlinie – nur

dann in das Inland verlagert, wenn der aus dem Drittlandsgebiet liefernde Unternehmer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Die Beförderung oder Versendung kann dabei vom Lieferer, vom Abnehmer oder von einem vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Zu Buchstabe f

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 3 (§ 3 a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Durch die Änderung wird § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 1 UStG an Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe c vierter Gedankenstrich der 6. EG-Richtlinie angepaßt. Durch die Verwendung des in der Richtlinienvorschrift gebrauchten Begriffs „Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen“ anstelle des Begriffs „Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen“ sollen Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Außerdem wird durch die Änderung § 3 a Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c Satz 3 UStG an Artikel 28 b Teil F der 6. EG-Richtlinie angepaßt. Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Abs. 4)

Durch die Aufnahme der sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation in § 3 a Abs. 4 UStG bestimmt sich der Ort dieser Leistungen nach § 3 a Abs. 3 UStG. Die Regelung bezweckt, insbesondere Telekommunikationsleistungen, wenn sie von einem im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Empfänger genutzt werden, unabhängig vom Sitz des leistenden Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet zur Umsatzsteuer heranziehen zu können. Sie dient – zusammen mit der Änderung des § 1 Abs. 1 UStDV – dazu, gleiche Wettbewerbsverhältnisse zwischen Unternehmern mit Sitz innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets zu schaffen.

Die Regelung beruht auf Artikel 27 Abs. 1 bis 4 der 6. EG-Richtlinie. Der Rat hat auf Vorschlag der Kommission die Mitgliedstaaten auf deren gleichlautende Anträge im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung der 6. EG-Richtlinie zur Einführung dieser Maßnahme ermächtigt.

Zu Nummer 4 (§ 3 d Satz 2)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 4 a (§ 4 Nr. 21 a)

Vgl. hierzu Ausschußempfehlung (Teil I Nr. 5).

Zu Nummer 5 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 6 (§ 13 Abs. 2)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 7 (§ 14 a)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 1 Satz 3)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 a Satz 1)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Buchstabe b (Absatz 10)

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß die Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörden auch dann Kontrollmitteilungen an die für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden übermitteln können, wenn für zulassungsfreie Fahrzeuge, die lediglich betriebserlaubnis- und kennzeichenpflichtig sind, erstmals ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wird. Außerdem wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Kontrollmitteilungsverfahren in der Kontrollmitteilung zukünftig die Angabe der Fahrzeug-Identifizierungsnummer verlangt und auf die Angabe des Entgelts (Kaufpreis) verzichtet.

Zu Nummer 10 (§ 18 a)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 11 (§ 18 b)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 12 (§ 19)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 13 (§§ 22 a bis 22 e)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 14 (§ 25 b)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung von § 3 Abs. 6 Satz 5 UStG und dient ebenfalls der Klärstellung.

Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Nummer 15 (Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Die Änderungen beruhen auf der Richtlinie 96/42/EG des Rates vom 25. Juni 1996 (ABl. EG 1996 Nr. L 170 S. 34), mit der die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) geändert worden ist. Darin ist für die EG-Mitgliedstaaten verbindlich geregelt, auf welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse ermäßigte Steuersätze angewendet werden dürfen. Bisher gewährte Steuerermäßigungen, die durch das geänderte EG-Recht nicht mehr zulässig sind, werden mit Wirkung ab 1. Januar 1997 gestrichen. Hier- von sind folgende Erzeugnisse betroffen:

- rohe Bettfedern und Daunen (Nummer 5 Buchstabe b der Anlage des UStG),

- Hopfen (Blütenzapfen) sowie Hopfenmehl (Nummer 20 der Anlage des UStG),
- bestimmte Korbweiden, Schilfe und Binsen (Nummer 25 der Anlage des UStG),
- Bienenwachs, roh (Nummer 27 der Anlage des UStG),
- Tabakblätter sowie Abfälle von Tabakpflanzen und Tabakblättern (Nummer 38 der Anlage des UStG),
- Rohholz sowie bestimmte Holzpfähle und Pflöcke aus Holz (Nummer 48 Buchstabe c und d der Anlage des UStG),
- Wolle, roh, nicht bearbeitet (Nummer 50 der Anlage des UStG).

Nennenswerte Auswirkungen ergeben sich durch den Wegfall der Steuerermäßigung nicht, weil die künftig dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse nur in Ausnahmefällen direkt an Endverbraucher geliefert werden. Bei unternehmerischen Abnehmern kommt es durch den Vorsteuerabzug nicht zu einer höheren Belastung.

Land- und Forstwirte, die die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden, sind von den Änderungen nicht betroffen. Sie können auf die Umsätze der o. a. Erzeugnisse wie bisher die in § 24 UStG bezeichneten Durchschnittsätze anwenden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1)**

Die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStDV ist redaktioneller Natur. Außerdem wird die bisherige Nummer 2 in § 1 Abs. 1 UStDV in unveränderter Form die Nummer 3.

Die neue Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UStDV entspricht der Ermächtigungsgrundlage des § 3 a Abs. 5 UStG. Danach kann, um Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung zu vermeiden oder um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, bei den in § 3 a Abs. 4 UStG bezeichneten sonstigen Leistungen der Ort dieser Leistungen abweichend von § 3 a Abs. 1 UStG danach bestimmt werden, wo diese Leistungen genutzt oder ausgewertet werden.

Diese Regelung beruht auf Artikel 9 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie. Die an im Inland ansässige Leistungsempfänger erbrachten sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (§ 3 a Abs. 4 Nr. 12 UStG) werden daher abweichend von § 3 a Abs. 1 UStG statt im Drittlandsgebiet als im Inland erbracht behandelt. Hierdurch sollen Wettbewerbsnachteile inländischer Unternehmer gegenüber Unternehmern aus Drittstaaten vermieden werden.

Zu den Nummern 2 bis 6 (§ 38 Satz 2, § 41 Abs. 2, § 41 a Abs. 2, § 50 Satz 2 und § 59 Abs. 1)

Übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Artikel 3 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)*Zu § 4 Nr. 9 Buchstabe c*

Die Ergänzung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 390/96 – Beschluß). Sie stellt klar, daß sich die Befugnis des Fiskalvertreters zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur auf die in § 22b UStG bezeichneten Rechte und Pflichten erstreckt. Im übrigen übernommen aus Drucksache 13/4839.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)*Zu Nummer 1* (Überschrift WoPG)

Die Vorschrift ändert die Jahreszahl in der Kurzbezeichnung des WoPG von 1992 in 1996.

Zu Nummer 2 (§§ 4, 4a, 4b WoPG)

Allgemeines

Das bisher für alle prämienebegünstigten Aufwendungen einheitlich in § 4 geregelte Prämienverfahren wird durch die §§ 4 bis 4b ersetzt. § 4 enthält die für beide Verfahren gleichermaßen erforderlichen Regelungen. § 4a behandelt das neue Verfahren für Bausparkassen bei Bausparbeiträgen. § 4b entspricht dem bisherigen Verfahren, das künftig nur noch für andere prämienebegünstigte Aufwendungen gilt.

Zu § 4 WoPG

§ 4 regelt in Absatz 1 die Entstehung des Prämienanspruchs und das Sparjahr, in Absatz 2 das Antragsverfahren (Abgabefrist und Mitwirkungspflicht des Antragstellers einschließlich seiner Erklärungspflicht, für welche Aufwendungen er im Fall mehrerer Verträge Prämie beansprucht) und in Absatz 4 den Wegfall des Rückforderungsanspruchs. Inhaltlich entsprechen sie den bisherigen Vorschriften. Absatz 3 sieht vor, daß die Prämie auf die für das Sparjahr höchstens zulässige Prämie begrenzt wird, wenn z. B. bei mehreren Verträgen insgesamt höhere Prämien von verschiedenen Bausparkassen ermittelt wurden oder daneben vom Finanzamt aufgrund anderer prämienebegünstigter Aufwendungen eine Prämie festgesetzt wurde. Die Überschreitung der höchstens zulässigen Prämie kann etwa durch das nachträgliche automatisierte Prüfverfahren festgestellt werden. Für diese Fälle ist zwingend vorgesehen, daß die Prämie für Verträge mit dem jeweils älteren Vertragsdatum – soweit für sie Prämie ermittelt oder festgesetzt worden ist – belassen wird, um den Berichtigungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Absatz 5 bestimmt, daß die den Unternehmen im Prämienverfahren bekanntgewordenen Daten grundsätzlich nur für das Verfahren verwertet werden dürfen.

Zu § 4a WoPG

Für Beiträge an Bausparkassen wird regelmäßig auf eine Festsetzung der Prämie durch die Finanzverwal-

tung verzichtet. Dieses aufwendige personelle Prämienverfahren wird ersetzt durch ein Verfahren, in dem

- die Bausparkasse aufgrund gesetzlicher Verpflichtung selbst ermittelt, ob und in welcher Höhe der Prämienanspruch besteht,
- die Bausparkasse die nach ihrer Ermittlung gutzuschreibenden oder auszahlenden Prämien in einer Wohnungsbauprämien-Anmeldung beim Finanzamt anfordert,
- nachträglich in einem automatisierten Verfahren eine Prüfung mittels Datenaustausch zwischen der Bausparkasse und einer Zentralstelle der Finanzverwaltung erfolgt.

Dadurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Finanzämtern als auch bei den Bausparkassen gesenkt werden.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß die Bausparkasse selbst anhand der Angaben des antragstellenden Bausparers über den Prämienanspruch nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnung ermittelt. Sie prüft – wie bisher – die Vollständigkeit des Antrags und läßt ihn ggf. durch den Bausparer ergänzen. Dabei hat sie alle bei ihr abgeschlossenen Verträge des Bausparers und ggf. seines Ehegatten zu berücksichtigen. Ihr Ermittlungsergebnis – einschließlich einer kurzen Begründung – teilt sie dem Bausparer mit, spätestens im nächsten Kontoauszug.

Absatz 2 unterscheidet hinsichtlich der Fälligkeit der Prämie wie bisher zwischen prämienebegünstigten Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge, die sofort gutgeschrieben oder ausgezahlt werden können, und Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossene Verträge. Die Prämie hierfür ist erst später, z. B. nach Ablauf der Sperrfrist fällig. In diesem Fall hat die Bausparkasse als Ermittlungsergebnis (Absatz 1) im Bausparkonto zunächst nur vorzumerken, daß ein Anspruch auf Prämie für das Sparjahr besteht. Sind die Prämien fällig, ist die Bausparkasse verpflichtet, sie in einem Betrag im nächsten Kalendermonat beim Finanzamt (Sitzfinanzamt) anzumelden. Das Gesetz sieht zu diesem Zweck erstmals eine Wohnungsbauprämien-Anmeldung vor. Diese ersetzt das bisherige Sammelistenverfahren, bei dem alle Wohnsitzfinanzämter eingeschaltet waren. Das Sitzfinanzamt weist – wie bisher – die zuständige Bundeskasse mittels Auszahlungsanordnung an, den Betrag an die Bausparkasse zugunsten des Prämienberechtigten auszuzahlen. Die Bausparkasse ist ihrerseits verpflichtet, die erhaltenen Prämien unverzüglich gutzuschreiben oder auszuzahlen. Damit wird vermieden, daß die Bausparkasse die Prämien vorleisten muß.

Absatz 3 regelt das neue automatisierte Verfahren zur nachträglichen Prüfung des Prämienanspruchs. Die je Sparjahr einmal von der Bausparkasse an die Zentralstelle der Länder übermittelten Datensätze werden an die zuständigen Länder geleitet, wo sie mit den Daten der dort vorhandenen Festsetzungsspeicher abgeglichen werden. Ergeben sich Abweichungen, weil beispielsweise das maßgebende zu versteuernde Einkommen über der Einkommens-

grenze liegt, teilt die Zentralstelle dies der Bausparkasse mit.

Absatz 4 sieht vor, daß die Bausparkasse nachträglich ihr Prüfungsergebnis (Absatz 1) zu ändern oder zu Unrecht bereits gezahlte Prämien zurückzufordern hat, wenn der Prämienanspruch nach neuerer Erkenntnis nicht (mehr) besteht. Dies kann z. B. durch die Prüfung der Zentralstelle (Absatz 3) bekannt geworden sein. Die Regelungen über die Abwicklung der Rückforderung durch die Bausparkasse beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß. Dies gibt dem Bausparer die Gelegenheit, den Rückforderungsbetrag gesondert zu begleichen, so daß sich sein Bausparguthaben nicht vermindert oder die Schuld auf dem Bausparkkonto nicht erhöht wird. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist vorgesehen, daß die Rückforderung durch die Bausparkasse durch Belastung des betreffenden Vertragskontos erfolgen kann; eine Belastung etwa anderer bestehender Vertragskonten soll wegen der damit verbundenen vertragsrechtlichen Schwierigkeiten und Folgerungen nicht erfolgen. Besteht das betreffende Vertragskonto nicht mehr, fordert die Bausparkasse den Prämienempfänger zur Rückzahlung auf. Gelingt der Bausparkasse die Rückforderung nicht, unterrichtet sie das in diesem Zeitpunkt zuständige Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten.

Absatz 5 gibt dem Prämienberechtigten die Möglichkeit, eine Entscheidung des zuständigen Finanzamts über die Prämie herbeizuführen. In der Vielzahl der Fälle wird die Bausparkasse antragsgemäß zu dem Ergebnis kommen können, daß der Prämienanspruch besteht. Daher wird erwartet, daß regelmäßig kein Festsetzungsbescheid beantragt wird. Aus diesem Grund besteht zunächst keine Veranlassung, die Möglichkeit der förmlichen Festsetzung auf Fälle zu beschränken, in denen ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist.

Absatz 6 sieht die Haftung der Bausparkasse für den Fall der Verletzung ihrer sich aus diesem Gesetz oder der Durchführungsvorschriften hierzu obliegenden Pflichten vor. Eine Ausnahme von der Haftung besteht bei unverschuldetem Rechtsirrtum. Die Regelung folgt den entsprechenden Vorschriften im Lohnsteuerverfahren (§ 42 d EStG) und bei der Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 15 Abs. 3 5. VermBG). Die Haftung ist notwendiger Teil der Neuregelung (Ermittlung der Bausparkasse über den Prämienanspruch nach Absatz 1) und sichert den ordnungsgemäßen Gesetzesvollzug. Die Inanspruchnahme eines Gesamtschuldners ist eine Ermessensentscheidung, für die die allgemeinen Grundsätze der Ermessensprüfung gelten.

Absatz 7 sieht vor, daß die Bausparkasse in Zweifelsfällen eine Anrufungsauskunft einholen kann. Damit kann sie die Haftung vermeiden.

Absatz 8 regelt das Prüfungsrecht der Finanzverwaltung bei der Bausparkasse.

Absatz 9 stellt klar, daß die Bausparkasse für ihre Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens keinen Kostenersatz vom Bund oder von den Ländern erhält. Die Regelung ist gerechtfertigt, weil das neue Prämien-

verfahren auch für die Bausparkassen mit einem erheblichen Rationalisierungseffekt verbunden ist.

Zu § 4 b WoPG

Für prämienebegünstigte Aufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 dieses Gesetzes gilt weiterhin das bisherige Prämienverfahren. Die Einführung eines neuen Verfahrens mit Datenträgeraustausch ist aufgrund der geringen Fallzahlen auch nicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WoPG)

Auf die Worte „oder Institut“ in der Verbindung „das Unternehmen oder Institut“ wird verzichtet, weil sie entbehrlich sind, da „Institute“ von dem Begriff „Unternehmen“ umfaßt werden. Bei der Einfügung des Zitats handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Prämienverfahrens für Beiträge an Bausparkassen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 4 WoPG)

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung des § 2 a WoPG durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783).

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1 und 3 WoPG)

Zu Buchstabe a

In Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Prämienverfahrens für Beiträge an Bausparkassen und um die Änderung wie zu Nummer 4. In Doppelbuchstabe bb handelt es sich um Folgeänderungen zur Einführung des neuen Prämienverfahrens für Beiträge an Bausparkassen und um die Änderung wie zu Nummer 3 Satz 1.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die vorgesehenen amtlichen Vordrucke (Antrag auf Wohnungsbauprämie und Wohnungsbauprämien-Anmeldung) und die Datensätze für das automatisierte Prüfverfahren bei Bausparkassen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Abs. 1 WoPG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der geänderten Fassung des Gesetzes. Für Prämienanträge ab Sparjahr 1996 gilt das neue Verfahren für Bausparkassen. Es gilt beschränkt auf das Auszahlungsverfahren auch für Prämienanträge der Sparjahre vor 1996, die Beiträge an Bausparkassen betreffen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbauprämiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift WoPDV)

Die Vorschrift ändert die Jahreszahl in der Kurzbezeichnung der WoPDV von 1992 in 1996.

Zu Nummer 2 (§ 1 WoPDV)

Die Anzeigepflichten bei vorzeitiger schädlicher Verfügung können aufgrund des neuen Prämienverfahrens für Beiträge an Bausparkassen ab dem Sparjahr 1996 wegfallen, weil die Bausparkasse ihr bisheriges Ermittlungsergebnis selbst ändern und auch zu Unrecht gezahlte Prämien selbst zurückfordern kann. In Fällen, in denen das Wohnsitzfinanzamt tätig werden muß, regelt bereits das Gesetz die Mitteilungspflicht der Bausparkasse.

Für die Sparjahre vor 1996 bleiben die Anzeigepflichten erhalten, weil hierauf die bisherige Fassung der WoPDV weiter anzuwenden ist (vgl. § 20 WoPDV). Eine Änderung der für diese Sparjahre vorhandenen Festsetzungen muß den Finanzämtern vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 1 a WoPDV)

Zu Buchstabe a (Überschrift § 1 a WoPDV)

Die Überschrift wird neu gefaßt.

Zu Buchstabe b (§ 1 a Abs. 1 WoPDV)

Die Aufzeichnungspflichten werden an das neue Prämienverfahren angepaßt und neu numeriert.

Zu Buchstabe c (§ 1 a Abs. 3 WoPDV)

Der bisherige Satz 2, der nur für die sog. Zusatzprämie der Sparjahre 1991 bis 1993 Bedeutung hat, kann entfallen, weil die vorliegende Fassung der WoPDV nur für Sparjahre ab 1996 gilt.

Für den Antrag auf Wohnungsbauprämie und die sonstigen Unterlagen wird vorgesehen, daß sie durch Bildträger oder andere (elektronische) Speichermedien ersetzt werden können. Die Aufbewahrung z. B. der Prämienanträge in Papierform ist aufwendig und für die Prüfung nicht unbedingt erforderlich.

Zu Buchstabe d (§ 1 a Abs. 5 WoPDV)

Die Mitteilungspflicht über die Aufzeichnungen wird – unter Verzicht auf das entbehrliche Zitat – ergänzt um die Pflicht, auf Anforderung die für die Festsetzung der Prämie erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Zu Nummer 4 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 a WoPDV)

Bei Buchstabe a (Absatz 1) handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des neuen Prämienverfahrens. Absatz 1 a (zu Buchstabe b) kann dadurch wegfallen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 11 Satz 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 WoPDV).

Auf das Wort „Institut“ in der Verbindung mit dem Wort „Unternehmen“ wird verzichtet, weil es entbehrlich ist. „Institute“ werden von dem Begriff „Unternehmen“ umfaßt (vgl. auch Artikel 4 zu Nummer 3 Satz 1).

Zu Nummer 6 (§ 19 WoPDV)

Die nachträgliche Änderung des zu versteuernden Einkommens kann zu einer anderen Entscheidung hinsichtlich der Prämie führen. Bei der bisherigen Festsetzung der Prämie durch das Finanzamt konnte dieses von Amts wegen in bestimmten Fällen die Folgerungen ziehen. Bei dem neuen Prämienverfahren für Bausparkassen ist dies nicht möglich, weil das Finanzamt im Regelfall nicht eingeschaltet ist. Die Neufassung geht daher davon aus, daß der Prämienberechtigte selbst den Anstoß zu einer Änderung bei der Prämie gibt. Dies soll gleichermaßen für alle Arten prämiengünstiger Aufwendungen gelten. Es ist dem Prämienberechtigten zumutbar, daß er selbst seinen Anspruch auf die Prämie verfolgt. Dies darf auch erwartet werden. Um ihm hierzu ausreichend Zeit zu geben, wird die Frist zur Abgabe des Antrags auf Wohnungsbauprämie von einem halben Jahr auf ein Jahr verlängert.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Vergleiche hierzu Drucksache 13/4839.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 9. Oktober 1996

Gisela Frick

Detlev von Larcher

Friedrich Merz

Dr. Uwe-Jens Rössel

Christine Scheel

Berichterstatterin

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatter

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333